

# Das Schutzkonzept der Freien Waldorfschule Krefeld

Stand Januar 2024

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung (Leitbild, gesetzliche Grundlagen, Formen von Gewalt).....	3
1.1. Leitbild .....	3
1.2. Gesetzliche Grundlagen .....	3
1.3. Formen von Gewalt .....	4
2. Das Schutzkonzept der Freien Waldorfschule Krefeld.....	6
2.1. Verhaltenskodex .....	6
3. Vertrauensstelle.....	8
4. Formale Ansprechstellen (Gremien).....	9
5. Interventionsplan.....	9
5.1. Übersichten (Schemata) zu akuten Gewaltvorfällen (G) und Auffälligkeiten (A) .....	10
5.2. Handlungsanleitung zum Interventionsplan A (ausführlich) .....	12
5.3. Anleitung zur Dokumentation.....	14
5.4. Externe Fachberatungsstellen .....	14
6. Prävention.....	15
6.1. Mitarbeiter*innenverantwortung .....	15
6.2. Fortbildungen.....	15
6.3. Schülermediatoren .....	16
6.4. Partizipation.....	16
6.5. Konkrete Präventionsangebote .....	16
7. Selbstverpflichtungserklärung .....	17

# 1. Einleitung (Leitbild, gesetzliche Grundlagen, Formen von Gewalt)

## 1.1. Leitbild

Zu den grundlegenden Gedanken der Waldorfpädagogik gehört das Bemühen, den einzelnen Menschen in seinem ureigenen Wesen anzuerkennen und zu schützen, damit er sich frei entfalten kann. Dabei findet das Lernen und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen stets in einem Beziehungsraum statt. Dieser Raum entsteht auf vielfältige Weise, sowohl zwischen den Kindern/Jugendlichen und den Pädagogen als auch untereinander. Die Begegnungen im sozialen Miteinander lassen uns als Menschen wachsen. Daher müssen wir diesem Beziehungsraum in all seinen Facetten besondere Aufmerksamkeit schenken.

Kinder und Jugendliche haben verschiedene Bedürfnisse, die wir in unserer täglichen Arbeit berücksichtigen. Im schulischen Rahmen gehören besonders soziale Bedürfnisse wie Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft und Gemeinschaft zu einer gesunden Entwicklung junger Menschen. Ebenso wichtig ist ihr Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung in Form von Bildung, Identität, Aktivität und Selbstachtung.

Unsere Schule möchte Kindern und Jugendlichen einen geschützten Lebensraum bieten, in dem sie sich angstfrei und lebensfroh entwickeln und lernen können.

### ***Auszug aus der Hausordnung***

„Gegenseitige Rücksichtnahme und Höflichkeit bilden die Grundlagen unseres Zusammenlebens. Es darf innerhalb und außerhalb der Schulgemeinschaft niemand behindert, belästigt oder gefährdet werden.“

Diversität ist bei uns willkommen. Alle Beteiligten – Kinder und Jugendliche, Mitarbeiter\*innen und Eltern – sollen sich an unserer Schule gemeinsam für ein gewaltfreies Miteinander einsetzen und aktiv dazu beitragen, sichere Räume für alle Menschen in unserer Einrichtung zu schaffen.

## 1.2. Gesetzliche Grundlagen

Im September 1990 verpflichteten sich Regierungsvertreter aus der ganzen Welt zur Anerkennung der UN-Kinderrechtskonvention. Dieses Kinderrechte-Regelwerk gilt für alle Kinder weltweit – unabhängig von ihrem Wohnort, ihrer Hautfarbe oder Religionszugehörigkeit und welchem Geschlecht sie sich zugehörig fühlen. Eines seiner zentralen Punkte ist das Recht auf Schutz vor Gewalt. Die Bundesrepublik Deutschland ratifizierte die Konvention 1992. Darüber hinaus bilden unter anderem folgende Bundes- und Landesgesetze die Grundlage unseres Handelns.

### **1.2.1. Grundgesetz**

Art. 1, Abs. I Die Würde des Menschen ist unantastbar

Art. 2, Abs. II Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit

## **1.2.2. Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW)**

### § 1 Kinderrechte, Grundsätze

(1) Kinderschutz dient dem Zweck, den Rechten des Kindes oder der jugendlichen Person im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 (BGBl. 1992 II S. 121), Artikel 6 des Grundgesetzes und Artikel 6 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen zur praktischen Wirksamkeit zu verhelfen.

(2) Kinderschutz und Kinderrechte sind untrennbar miteinander verbunden. Voraussetzung für ihre Verwirklichung ist, dass die bestehenden Rechte auf Gehör und auf Berücksichtigung der Meinung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife effektiv berücksichtigt werden. Dabei sind die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zu beachten.

## **1.2.3. Sozialgesetzbuch SGB § 8a**

Bei Bekanntwerden einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung konkretisiert der Paragraph 8a den im Grundgesetz verankerten Schutzauftrag und regelt die prinzipiellen Verfahrensschritte des Jugendamtes.

## 1.3. Formen von Gewalt

Gewalt zeigt sich auf ganz unterschiedliche Weisen. Sie reicht von unbeabsichtigten Grenzüberschreitungen über anhaltende, regelmäßige psychische Gewalt (Mobbing) bis hin zu kriminellen Formen wie sexuellem Missbrauch. Dabei werden häufig zugleich mehrere der grundlegenden Bedürfnisse und festgeschriebenen Kinderrechte empfindlich gestört bzw. verletzt.

Um Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen, ist es wichtig, sich zu vergegenwärtigen, welche Formen Gewalt annehmen kann. Nur wenn wir wissen, wo, durch wen und wann Gefahren für Kinder und Jugendliche bestehen, können wir gemeinsam für ihren Schutz arbeiten.

Werden Menschen gezielt oder fahrlässig physisch, psychisch oder seelisch verletzt, handelt es sich um eine Form von Gewalt. Im Rahmen unseres Schutzkonzeptes zählen wir auch Fälle der Verletzung von Menschenrechten (wie z.B. der Schutz der Menschenwürde, Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Recht auf Eigentum) bzw. von Persönlichkeitsrechten (u.a. Schutz der Intimsphäre, Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung, Recht auf informationelle Selbstbestimmung) dazu.

Die nachstehend beschriebenen Formen von Gewalt können auf verschiedenen Ebenen vorliegen. Für das Schutzkonzept wird zunächst nicht zwischen den Mitgliedern der Schulgemeinschaft unterschieden. Liegt ein konkreter Fall vor, muss selbstverständlich eine Differenzierung unter den Beteiligten vorgenommen werden, insbesondere im Hinblick auf notwendige Konsequenzen.

Als **körperliche Gewalt** gelten Angriffe oder Übergriffe auf Leib und Seele bzw. das Einwirken auf die körperliche Unversehrtheit eines Menschen. Dazu gehören unter anderem: schlagen, treten, boxen, würgen, schütteln, an den Haaren ziehen, verbrennen.

**Psychische Gewalt** hinterlässt oft keine sichtbaren, physischen Spuren. Zu ihr zählen unter anderem folgende Einwirkungen: Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung, Überforderung, unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung, Ängstigungen, Drohungen sowie erzwungene symbiotische Bindungen.

**Soziale Gewalt** umfasst Gewalthandlungen zur Einschränkung des sozialen Lebens, wie das Verbot oder die Kontrolle von Familien- und Außenkontakten.

**Vernachlässigung** findet statt, wenn grundlegende Kindesbedürfnisse wie Fürsorge, Nahrung oder Zuwendung bewusst oder unbewusst vernachlässigt werden. In psychischer Hinsicht besteht Vernachlässigung, wenn das Kind einem nicht ausreichenden oder einem ständig wechselnden Beziehungsangebot ausgesetzt ist und/oder einen Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung erfährt.

**Strukturelle bzw. institutionelle Gewalt** entsteht, wenn Räumlichkeiten, Organisationsstrukturen oder Haltungen das Risiko von Grenzverletzungen oder Gewalt begünstigen. (Hierzu zählen auch die systematische Verweigerung von Zuwendung durch Pädagogen oder verbale Verletzungen durch Abwertung, Bloßstellen persönlicher Defizite, Beleidigungen.)

**Sexualisierte Gewalt** geschieht mit und ohne Körperkontakt z.B. durch Nötigung, Durchführen sexueller Handlungen vor den Augen anderer, durch Aufforderung sich mit und/oder vor anderen sexuell zu betätigen, oder durch Vorzeigen pornografischen Materials durch eine andere Person. Oft geschehen diese Handlungen unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen und in Kombination mit anderen Formen der Misshandlung.

**Rassismus und rassistische Gewalt** haben ihre Ursachen in gesellschaftlichen Bedingungen. Dazu zählen historische Einflüsse, politische Entscheidungen und Mediendarstellungen. Sie werden verstärkt oder abgeschwächt durch soziale Netzwerke und suchen ihren Anlass in Persönlichkeitsunterschieden.

**Stalking** bedeutet das beharrliche Nachstellen einer Person durch ständige Telefonanrufe, Zusenden von Briefen, E-Mails und SMS-Nachrichten oder Geschenken und/oder das andauernde Beobachten und Verfolgen der Betroffenen. Als **Cyberstalking** werden alle Stalking-Tätigkeiten bezeichnet, die mit Hilfe von technischen Kommunikationsmitteln wie z. B. über das Handy, das Internet, per E-Mail usw. durchgeführt werden.

**Mobbing** beschreibt das wiederholte und regelmäßige, vorwiegend seelische Schikanieren, Beleidigen, Quälen und Verletzen eines einzelnen Menschen durch eine beliebige Art von Gruppe oder Einzelperson. Findet dies digital durch das Verschicken von kompromittierenden Nachrichten, dem Bereitstellen von verfälschten, peinlichen oder offenerherzigen Bildern, Videos oder Informationen übers Handy oder Internet statt, handelt es sich um **Cyber-Bullying**.

## 2. Das Schutzkonzept der Freien Waldorfschule Krefeld

Um Menschen vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen, muss die Schule Bedingungen schaffen, die das Risiko, dass die jungen Menschen hier Gewalt erleben, senken. Gewalt reicht von unbeabsichtigten Grenzverletzungen über Mobbing bis hin zu kriminellen Formen, wie es der sexuelle Missbrauch ist. Mädchen und Jungen und intersexuelle Kinder und Jugendliche sollen in unserer Schule Schutz erfahren.

Um Kinder und Jugendliche überall dort, wo sie sich aufhalten, vor Gewalt, auch schwer wahrnehmbarer Gewalt wie sexuellem Missbrauch, schützen zu können, muss man wissen, wie man sie schützen kann.

Unser Schutzkonzept setzt sich mit dieser Frage auseinander und wird als wichtige präventive Arbeit angesehen.

Es wird ergänzt durch das Medienkonzept der Waldorfschulen und bezieht dadurch auch den Umgang mit digitalen Medien mit ein. Denn erst durch entsprechendes Wissen – Umgang mit Persönlichkeitsschutz, Cyberkriminalität (z.B. Cybergrooming), Datenschutz etc. – sind die Kinder und Jugendlichen in der Lage, aufgeklärt, verantwortungsbewusst und weitestgehend geschützt mit digitalen Medien umzugehen.

Ein gelebtes Schutzkonzept soll Missbrauch und Gewalt keinen Raum geben. Es soll unserer Schule helfen, ein Ort zu sein, an dem Kinder und Jugendliche und Mitarbeitende kompetente Ansprechpersonen finden, die zuhören und helfen können, wenn ihnen dort oder andernorts – beispielsweise im familiären Umfeld – Gewalt angetan wird.

Um den sich fortwährend verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen angemessen Rechnung zu tragen, soll das Schutzkonzept regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

### 2.1. Verhaltenskodex

Unser Verhaltenskodex soll allen Mitarbeitenden der Schulgemeinschaft einen verbindlichen Orientierungsrahmen für das eigene Verhalten im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen geben.

Mit ihm schaffen wir das Fundament für eine Definition von Gewaltfreiheit an unserer Schule.

Der Verhaltenskodex zielt schwerpunktmäßig auf den pädagogischen Alltag ab und soll helfen, ein stärkeres Bewusstsein dafür zu entwickeln, wo die Grenzen des jeweiligen Gegenübers liegen.

Wir wissen, dass jeder Mensch seinen individuellen Radius von Nähe und Distanz hat. Es kommt jedoch darauf an, sensibel darauf zu achten, die persönliche Grenze anderer nicht zu überschreiten. Bei allen pädagogischen Maßnahmen wollen wir die Unverletzlichkeit der Würde des Kindes/Jugendlichen beachten.

Der Begriff **Grenzüberschreitung** umschreibt ein einmaliges und gelegentlich unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Die Unangemessenheit ist dabei auch vom subjektiven Erleben des Gegenübers abhängig.

**Grenzverletzungen** treten auch im pädagogischen Bereich auf und sind oft die Folge fachlicher und persönlicher Überforderung oder mangelnder Sensibilität seitens der pädagogischen Mitarbeitenden oder Folge fehlender Normen und Strukturen einer Einrichtung.

**Beispiele für solche Grenzverletzungen sind unter anderem:**

- Unterschreitung einer körperlichen Distanz
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle
- Missachtung der Intimsphäre
- Nötigung, z.B. wenn man einen anderen zu einer bestimmten Handlung oder Verhaltensweise zwingt, z.B. durch Drohungen
- Diskriminierung, z.B. wenn Einzelne oder Gruppen von der Mehrheit abweichend behandelt werden, insbesondere in Bezug auf ihre Freiheit und Selbstbestimmung
- Diffamierung, z.B. durch üble Nachrede oder das Bloßstellen persönlicher Schwächen

Alle Menschen, die auf dem Schulgelände und innerhalb der Schulgemeinschaft tätig sind, verpflichten sich, den beschriebenen Verhaltenskodex anzuerkennen und umzusetzen. Sie bestätigen dies durch ihre Unterschrift auf einer entsprechend lautenden Selbstverpflichtungserklärung. (Diese befindet sich unter Punkt 7.)

Zum Verhaltenskodex gehört ebenfalls, dass sich die Mitarbeitenden ihrer Verantwortung auf dem Gebiet der Gewaltprävention bewusst sind und dies in ihre tägliche Arbeit mit einfließen lassen.

Für die Mitarbeitenden in Schule und im Offenen Ganztag (nachstehend OGS) gilt in den folgenden Bereichen:

**Kommunikation**

In der Waldorfpädagogik legen wir einen besonderen Wert auf die Sprachpflege. Dies soll nicht nur im Unterricht, sondern auch bei der Begegnung im sozialen Miteinander aller Mitglieder der Schulgemeinschaft zum Tragen kommen. Dazu gehört auch, sollte es in besonderen Ausnahmesituationen zu unangemessenen Ausdrucksweisen gekommen sein, dass eine angemessene Form der Entschuldigung bzw. Aufarbeitung zwischen den Beteiligten erfolgt.

Unser Umgang soll, insbesondere vor den Schüler\*innen, von gegenseitigem Respekt, Achtung und Würde getragen sein. Unsere Vorbildwirkung hat im Alltag bei den Heranwachsenden einen großen Einfluss auf das zwischenmenschliche Lernen und wie man miteinander umgeht.

**Körperliche Nähe**

Da (soziales) Lernen in Schule und OGS stets in einem Beziehungsrahmen stattfindet, gehören wechselnde Formen von Nähe und Distanz zum Alltag dazu. Situationen, in denen wir mit den Kindern und Jugendlichen spielen, Streit schlichten, Trost spenden, Anerkennung zeigen, gratulieren etc., gehen häufig mit Körperkontakt einher. Hier ist die Achtsamkeit der Mitarbeitenden in besonderem Maße gefordert.

Daher ist es wichtig, dass sie

- sensibel die Bedürfnisse ihres Gegenübers wahrnehmen und einen verantwortungsvollen Umgang mit dessen und auch ihren eigenen Grenzen pflegen.
- im Team kommunizieren, sollte ein Kind/Jugendlicher aufgrund seines Alters/Entwicklungsstandes ein stärkeres Bedürfnis nach Körperkontakt haben.
- ihr Verhalten in Bezug auf die eigene Bedürftigkeit hin ehrlich reflektieren.
- sich bei Unsicherheiten Hilfe holen und ggf. an den Vertrauenskreis<sup>1</sup> wenden.
- jede Form der körperlichen Gewaltanwendung unterlassen.
- stets die Intimsphäre der Schüler\*innen achten, insbesondere in Toiletten und Duschen.
- bei Sport- und Schwimmveranstaltungen nie unbekleidet vor den Schüler\*innen duschen.
- nur bei bestehender Gefahr für Dritte (Schüler\*innen, Mitarbeitende) kurzfristig körperlich eingreifen.
- niemals einen Raum von innen verschließen, wenn sie mit einzelnen Schüler\*innen oder kleinen Gruppen zusammen sind.<sup>2</sup>

### Weitere Regeln

Die Vorbildwirkung der Mitarbeitenden für die Schüler\*innen gilt auch im Hinblick auf das äußere Erscheinungsbild. Sie kleiden sich angemessen. Darüber hinaus achten sie darauf, keine einzelnen Schüler\*innen zu bevorzugen oder zu benachteiligen. Zudem dürfen Schüler\*innen nicht mit privaten Sorgen oder Problemen belastet werden.

## 3. Vertrauensstelle

Ein Anliegen des Schutzkonzeptes ist es, sicherzustellen, dass sich jeder, der sie benötigt, niedrigschwellig Hilfe holen kann. Dies gilt für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft gleichermaßen. Das bedeutet, dass **jedes Mitglied der Schulgemeinschaft zur individuellen Person des Vertrauens** werden kann. Dafür sollen 1. das Schutzkonzept (nach seiner Verabschiedung) und 2. Die Mitglieder des Vertrauenskreises auf der Homepage der Schule veröffentlicht werden. Darüber hinaus werden sich die Schülermediator\*innen weiterhin persönlich jedes Jahr in den Klassen vorstellen.

Die Schülermediator\*innen, die in erster Linie für die Schlichtung von Streitigkeiten unter Schüler\*innen sorgen, ihre Ausbilder\*innen und die Vertrauenslehrer\*innen und SV-Lehrer\*innen sind in der Regel die ersten Ansprechpartner\*innen, wenn es um die Bearbeitung von Grenzverletzungen und Gewalterfahrungen oder deren Beobachtung geht.

Die Klassenlehrer\*innen und Klassenbetreuer\*innen können und sollen natürlich ebenfalls diskret angesprochen werden, damit betroffenen Schüler\*innen, Pädagog\*innen oder anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft möglichst schnell geholfen werden kann.

Im offenen Ganztag (OGS) sind die Pädagog\*innen wichtige Vertrauenspersonen und Ansprechpartner für Kinder, Eltern und Kolleg\*innen.

Die professionelle Unterstützung durch einen eigenen Schulsozialarbeiter ist dringend erforderlich.

---

<sup>1</sup> zum Vertrauenskreis siehe Kapitel 4

<sup>2</sup> Als Ausnahme gilt hier ein Amokalarm.



**Alle Vorfälle sollten immer ordentlich dokumentiert (siehe Abschnitt 5.2.) und die Benennung eventueller Zeug\*innen sichergestellt werden. Die Schritte des Interventionsplans sind zu berücksichtigen (siehe Abschnitt 5).**

## 4. Formale Ansprechstellen (Gremien)

Unter Umständen bedarf es bei einer Intervention Unterstützung durch eine formale Ansprechstelle, die bei der Bearbeitung eines bestimmten Vorfalls zu Rate gezogen werden kann.

Der **Vertrauenskreis** der Schule bildet neben den vorgenannten Vertrauenspersonen als Gremium eine solche offizielle Ansprechstelle und steht zur Verfügung, wenn sich der Vorfall nicht aus der Zusammenarbeit, der unter Punkt 3 genannten Personen, lösen lässt. Seine Mitglieder werden von Eltern, Schülern und Pädagogen gewählt. Genauerer regelt die Gremienordnung. Ein Schulsozialarbeiter\*in soll dauerhaft im Vertrauenskreis mitwirken.

Die **pädagogische Schulleitung** muss hinzugezogen werden, wenn Vorfälle auftreten, die über Erziehungsmaßnahmen hinaus ein Disziplinarverfahren (z.B. schriftlicher Verweis, Ausschluss vom Unterricht) notwendig machen sowie in Krisensituationen, z.B. bei Kindeswohlgefährdung oder vermutetem sexuellen Missbrauch. Sie muss von allen Strafanzeigen und Meldungen gegenüber Aufsichtsbehörden unverzüglich informiert werden.

Der **Personalkreis** wird unmittelbar in Kenntnis gesetzt und in die Bearbeitung des Vorfalls miteingebunden, wenn arbeitsrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen berührt sind.

Auch die Krisenkommunikation und Presseanfragen obliegen einem Mitglied des vorgenannten Leitungsgremiums. Kein anderer Mitarbeitender darf gegenüber Medienvertretern oder anderen Außenstehenden Auskunft geben.

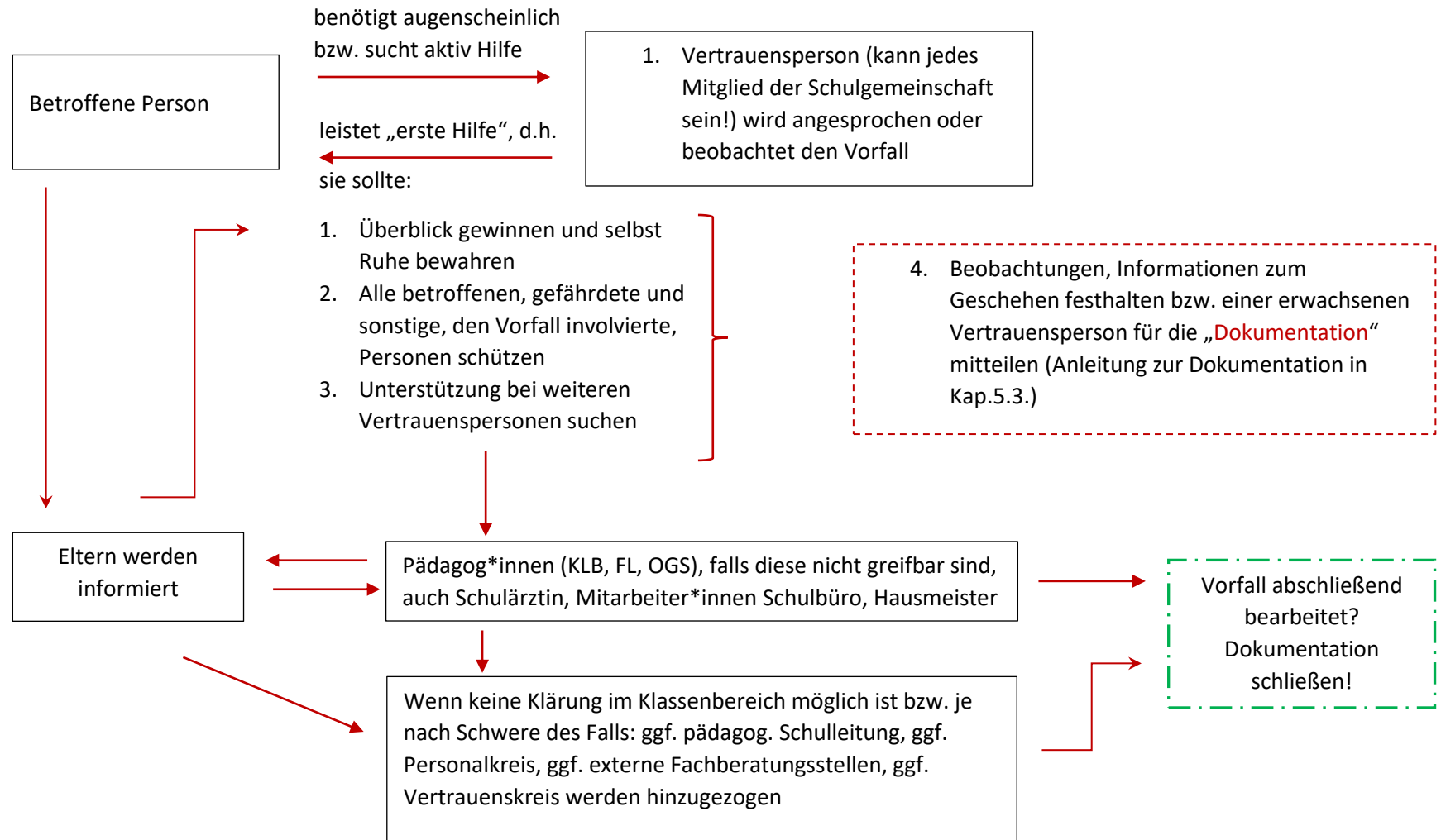
## 5. Interventionsplan

Kommt es trotz aller Präventionsmaßnahmen zu Gewaltvorfällen innerhalb der Schulgemeinschaft oder wirken Gewaltvorfälle im Umfeld der Schüler\*innen in die Schule hinein, sollen die Betroffenen (dazu zählen auch jene Personen, die davon Kenntnis erlangen und unterstützend Schritte einleiten) und die individuelle Vertrauensstelle wissen, wie zu verfahren ist.

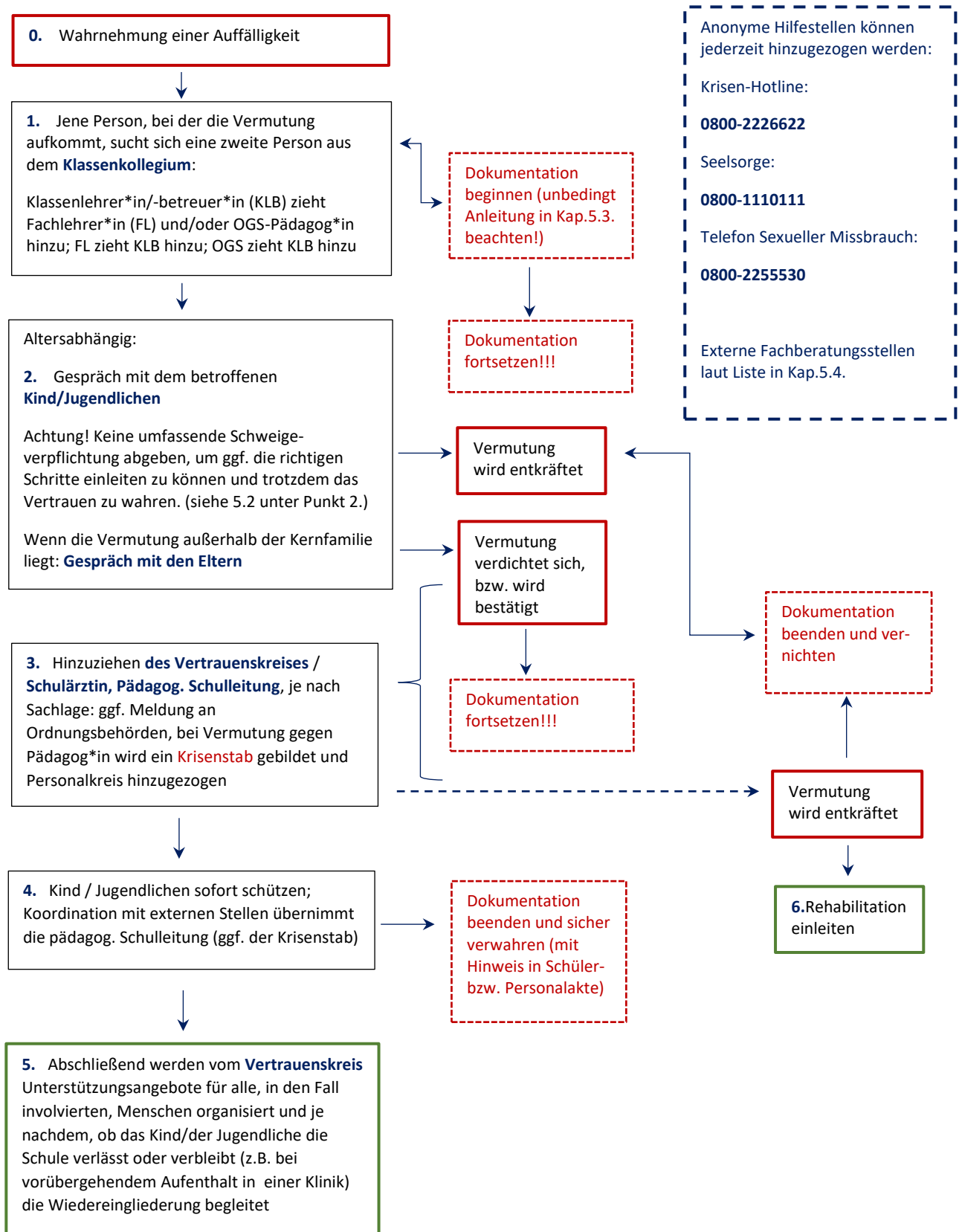
Nachfolgend finden sich zwei Schemata zur ersten Orientierung (5.1) sowie eine ausführliche Handlungsanleitung (5.2).

## 5.1. Übersichten (Schemata) zu akuten Gewaltvorfällen (G) und Auffälligkeiten (A)

### Interventionsplan (Übersicht) akute Gewaltvorfälle (G)



## Interventionsplan (Übersicht) Auffälligkeiten / Vermutung (A)



## 5.2. Handlungsanleitung zum Interventionsplan A (ausführlich)

Je nachdem, wer unter welchen Umständen von einem Gewaltvorfall betroffen ist bzw. von diesem Kenntnis erlangt, sind individuelle Handlungsabfolgen angezeigt.

Für den Schutz der uns anvertrauten Schüler\*innen sind jedoch die folgenden drei Maßnahmen bei jedem Schritt notwendig:

1. Gewichtige Anhaltspunkte erkennen und dokumentieren
2. Eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos vornehmen
3. Handeln

Die nachfolgend skizzierte Handlungsanleitung zeigt alle möglichen Schritte auf. Wird eine Intervention durch die Beobachtung oder eine Vermutung in Gang gesetzt, beginnt er bei Punkt 0. Tritt der Gewaltvorfall erst durch ein Gespräch mit der/dem Betroffenen zutage (hier Punkt 2), muss zuerst auf Punkt 1 zurückgegangen werden, bevor weitere Schritte erfolgen können.

### 0. Auffälligkeit / Vorfall

Pädagog\*innen haben aus der Beobachtung heraus eine vage Vermutung

Möglicher Zwischenschritt bei einer vagen Vermutung: prinzipiell Möglichkeit der *anonymen* Beratung durch das [Hilfetelefon Sexueller Missbrauch 0800 2255 530](tel:08002255530) für alle Pädagog\*innen, Betroffenen, Angehörige

### 1. Meldung an eine Vertrauensstelle

Die nachstehenden Schritte können in ihrer zeitlichen Abfolge je nach Fall variieren bzw. zeitgleich erfolgen. Die Vertrauensstelle

- nimmt Dokumentation auf
- zieht den/die Klassenlehrer\*in und ggf. verantwortlichen Ganztagsbetreuer\*in hinzu, nimmt gemeinsame Einschätzung vor, ergänzt Beobachtungen in Dokumentation
- stellt je nach Sachlage und Möglichkeit selbst Kontakt zu einer externen Fachberatungsstelle her oder bindet den Vertrauenskreis ein

Achtung! Die Mediatoren dürfen Gewaltvorfälle nicht selbst bearbeiten. Ihre wichtige Arbeit liegt auf dem Gebiet der Gewaltprävention. Gleichwohl dürfen sie angesprochen werden und können die Betroffenen zum/zur jeweiligen Ansprechpartner\*in begleiten.

### 2. Gespräch mit dem/der betroffenen Schüler\*in, dabei unbedingt

- Sicherheit der/des Betroffenen gewährleisten
- aufmerksam zuhören
- gegenüber Betroffenen keine umfassende Schweigeverpflichtung abgeben! (Dies bedeutet, dass man sich vorbehält, jene Stellen zu unterrichten, deren Einbindung geboten ist. Gegenüber anderen Dritten wird die Sache vertraulich behandelt.)
- Liegt Vermutung außerhalb der Kernfamilie (z.B. Sportverein etc.) **Gespräch mit den Eltern**

### 3. Vermutung bzw. Kenntnis durch Information der/des Betroffenen oder Dritter

(folgende Maßnahmen laufen parallel)

- Meldung an Vertrauenskreis, Hinzuziehen des/der Klassenlehrer\*in und ggf. verantwortlichen OGS-Betreuer\*in; gemeinsame Einschätzung, Aufnahme der Dokumentation
- zwingend Beratung/Begleitung durch externe Fachberatungsstelle
- Information der pädagogischen Schulleitung

### 4. Weiterer Prozess zum Schutz des Kindes/Jugendlichen

- Die betroffenen Schüler\*innen sind sofort zu schützen.
- Bei Vermutungen gegenüber Pädagog\*innen übernimmt ein Krisenstab (je ein Mitglied aus Vertrauenskreis, pädagogischer Schulleitung und Personalkreis) und informiert den jeweiligen Mitarbeitenden über Vorwurf (unter Wahrung der Fürsorgepflicht).
- Mit Berücksichtigung der Opferinteressen werden Stellungnahmen von Opfer und Täter\*in eingeholt. Der Personalkreis gibt ebenfalls eine Stellungnahme zum jeweiligen Mitarbeitenden ab.
- Weitere Abklärungen der zuvor involvierten Pädagog\*innen (Punkte 0-3) nur noch nach vorheriger Abstimmung mit dem Krisenstab.
- Der Krisenstab prüft und leitet arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen ein.

Die Aufklärung des Falls obliegt bei entsprechendem Schweregrad Polizei und Staatsanwaltschaft.

Für alle notwendigen Stellungnahmen nach außen ist das zuvor benannte Mitglied der pädagogischen Schulleitung zuständig.

### 5. Abschließende Prüfung:

Welche abschließenden Regelungen/Maßnahmen sind angezeigt?

Je nach Schweregrad und Ergebnis der Untersuchungen sind verschiedene weiterführende Maßnahmen denkbar.

Lag der Fall außerhalb der Schulgemeinschaft und verbleibt der/die betroffene Schüler\*in an der Schule, organisiert der Vertrauenskreis Unterstützungsangebote für die Pädagogen im weiteren Umgang mit der Familie.

Bekommt der/die betroffene Schüler\*in (vorübergehend) externe Unterstützung und verlässt daher die Schule, (vorerst) abgeschlossen.

Wurde bei einem Mitarbeitenden der Gewaltvorwurf bestätigt -> entsprechende arbeitsrechtliche Schritte (Trennung) und begleitende Angebote für Opfer.

Wurde ein Mitarbeitender vom Gewaltvorwurf frei gesprochen -> **Rehabilitation**.

## 6. Im Falle einer Rehabilitation

Sollte ein Mitarbeitender zu Unrecht einer Gewaltanwendung bezichtigt worden sein, wird dessen Rehabilitation vom Interventionsteam eine dem Vorwurf angemessene Aufmerksamkeit geschenkt. Gemeinsam mit der/dem Betroffenen sollen Möglichkeiten zur Wiedergutmachung entwickelt und umgesetzt werden.

### 5.3. Anleitung zur Dokumentation

Gewaltvorfälle gehen in der Regel mit hoher Emotionalität bei allen Beteiligten einher. Aus diesem Grund ist eine sorgfältige Dokumentation ausgesprochen wichtig. Sie hilft Fakten zu sammeln und entsprechende Situationen im Nachgang einzuschätzen. Insbesondere bei Vermutungen nicht offensichtlicher Gewalt im Umfeld eines Kindes tragen datierte schriftliche Aufzeichnungen über einen längeren Zeitraum zu einem Bild bei, das entsprechendes Handeln notwendig macht.

Folgende Anhaltspunkte gehören in eine solche Dokumentation:

1. Angaben zum Ort des Geschehens
2. Datum und Uhrzeit des Vorfalls sowie Angaben zum Dokumentationszeitpunkt
3. Beschreibung des Vorfalls bzw. Anlasses, der zur Dokumentation führt
4. Beschreibung der Situation
5. Name aller Beteiligten (Opfer, Täter, mögliche Zeugen)
6. Ggf. Aussagen in Zitatform
7. Zusätzliche Fakten, die Einschätzung und Bearbeitung des Vorfalls unterstützen

**Bis zum vollständigen Abschluss des Vorfalls wird die Dokumentation sicher vor dem Zugriff Dritter in der jeweiligen Schüler- und/oder Personalakte aufbewahrt.**

### 5.4. Externe Fachberatungsstellen

(wird fortlaufend aktualisiert)

Zornröschen e.V.,  
Eickenerstr. 197; 41063 Mönchengladbach

Telefon: 02161 - 20 88 86

PETZE-Institut für Gewaltprävention gGmbH  
in Trägerschaft des Frauennotruf Kiel e.V.

Telefon: 0431 - 92333

[petze@petze-kiel.de](mailto:petze@petze-kiel.de)

Krisen-Hotline (Plakat hängt im Oberstufengebäude aus)

Telefon: 0800 - 2226622

Seelsorge

Telefon: 0800 - 1110111

Hilfetelefon "Sexueller Missbrauch"

Telefon: 0800 - 2255530

Beratung für Jugendliche, Erwachsene, Fachkräfte

[save-me-online.de](http://save-me-online.de)

Der Bund der Freien Waldorfschulen empfiehlt für Hilfesuchende folgende überregionale Portale:

<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite>

<https://beauftragte-missbrauch.de/>

## 6. Prävention

Gewaltprävention ist ein wesentlicher Teil unserer täglichen Arbeit und findet auf vielen verschiedenen Ebenen statt. An vorderster Stelle steht dabei das Vorleben eines respektvollen Umgangs untereinander sowie mit den Schüler\*innen.

### 6.1. Mitarbeiter\*innenverantwortung

Von allen Menschen, die für Kinder und Jugendliche an unserer Schule Verantwortung übernehmen, verlangen wir bei ihrer Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis. Darüber hinaus müssen mit der Verabschiedung des Schutzkonzeptes alle Mitarbeitenden die Selbstverpflichtung (Abschnitt 7) unterzeichnen. Diese wird Teil der Personalakte. Gleiches gilt für alle zukünftigen Neueinstellungen.

Im Zuge der Erarbeitung des Schutzkonzeptes wurde eine Risikoanalyse vorgenommen, um Bereiche oder Situationen mehr ins Bewusstsein zu rücken, die Raum für Grenzverletzungen oder Gewalt bieten.

Alle Mitarbeitenden sind sich bewusst, welche Bedeutung die fortlaufende Information und Weiterbildung zu den Themen Gewalt und Gewaltprävention für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen hat. Dazu gehört ebenso die innere Beschäftigung mit den Schüler\*innen, insbesondere mit jenen, die einen in ihrem Verhalten dauerhaft herausfordern, wie im Bedarfsfall Kolleg\*innen um Unterstützung bitten, bzw. anderen aktiv Unterstützung anzubieten.

Eine wichtige Grundlage für den Schutz vor Gewalt sind die Reflektion und ein regelmäßiger Austausch in den Klassen eins bis sieben zwischen allen Lehrenden und Erziehenden eines Klassenkollegiums (Schule und OGS).

Darüber hinaus gehört die altersgerechte Bearbeitung des Themas in den Klassen, auch über den Erzählstoff (Unterstufe) zu den Aufgaben aller Pädagog\*innen.

Schließlich übernehmen alle Mitarbeiter\*innen Verantwortung für die Stärkung der eigenen Fähigkeiten und Gesundheit durch die regelmäßige Beteiligung an Weiterbildungsmaßnahmen und Präventionsangeboten.

### 6.2. Fortbildungen

Neben der gelebten Achtsamkeit in Bezug auf das eigene Verhalten, arbeiten wir regelmäßig mit externen Fachleuten zu Themen, die körperliche und seelische Gesundheit der uns anvertrauten Menschen betreffend. Zudem ist die Präventionsarbeit ein fortlaufender, wichtiger Bestandteil der wöchentlichen pädagogischen Konferenz.

Resilienz: Ein wesentlicher Faktor der Gewaltprävention ist die Stärkung der uns anvertrauten Kinder. Dem Kollegium gehören zwei zertifizierte Resilienz-Trainerinnen an, die mit Kindern der Unterstufe arbeiten.

Die Mitarbeiter\*innen der Freien Waldorfschule Krefeld verpflichten sich, regelmäßig Fortbildungsangebote wahrzunehmen, die dem Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt und der Stärkung ihrer Gesundheit dienen.

### 6.3. Schülermediatoren

Ab Klasse 7 haben Schüler\*innen bei uns die Möglichkeit, eine Ausbildung auf dem Gebiet der Streitschlichtung zu absolvieren. Anschließend stehen sie gemeinsam mit der Vertrauenslehrkraft als "professionelle" Ansprechpartner\*innen allen Schüler\*innen bei der Konfliktbewältigung zur Verfügung. Die Übernahme von Verantwortung auf diesem Gebiet stärkt die heranwachsenden Persönlichkeiten und schafft Vertrauen.

### 6.4. Partizipation

Altersangemessene Mitbestimmung ist ein wesentlicher Faktor für die Stärkung junger Menschen. Unsere Schule bietet den Schüler\*innen und ihren Eltern auf verschiedenen Ebenen die Möglichkeit, sich regelmäßig aktiv am Schulleben zu beteiligen und den langfristigen Kurs der Schule mitzubestimmen:

- In der Schülerversretung
- Im Pädagogischen Beirat
- Im Vertrauenskreis
- Im Aufsichtsrat
- Im Elternforum
- In weiteren Gremien wie dem Veranstaltungskreis, Baukreis, etc.

Das Schutzkonzept wurde erarbeitet unter der Beteiligung von Vertreter\*innen des Lehrerkollegiums, des Offenen Ganztags, der Elternschaft sowie der Schülermediatoren. Es wurde vor seiner Veröffentlichung der Pädagogischen Konferenz und dem Elternforum vorgestellt.

### 6.5. Konkrete Präventionsangebote

Die Schule arbeitet bereits turnusmäßig im Rahmen von Elternabenden und öffentlichen Vorträgen gemeinsam mit den Eltern an der Gewaltprävention. Dies findet in Kooperation mit internen und externen Fachkräften wie z.B. dem Therapiekreis, Ärzten oder der Polizei (z.B. Sensibilisierung in Bezug auf Handynutzung, Cybermobbing etc.) statt.

Das Resilienz-Training zur inneren Stärkung der uns anvertrauten Kinder hat für die Unterstufenklassen bereits begonnen und wird fortgesetzt werden.



## 7. Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtungserklärung ist von allen Menschen zu unterzeichnen, die auf unserem Schulgelände tätig sind, oder im Rahmen der Schulgemeinschaft Kinder und Jugendliche anleiten. Mit ihrer Unterschrift erkennen sie ausdrücklich das Schutzkonzept und dessen Inhalt an und verpflichten sich dieses umzusetzen.

Wortlaut der Selbstverpflichtungserklärung:

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen und Fehlverhalten in Form von Übergriffen, Desensibilisierungen im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs oder Machtmissbrauchs sowie strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt, sexuellem Missbrauch, Erpressung zu verhindern, verpflichten wir uns dem folgenden Verhaltenskodex:

Ich erkenne das Schutzkonzept der Freien Waldorfschule Krefeld ausdrücklich an und verpflichte mich an dessen Umsetzung in der Schulgemeinschaft mitzuwirken. Dazu gehört, dass ich

- auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten verzichte und den Willen sowie die altersangemessene Entscheidungsfreiheit aller Mitglieder der Schulgemeinschaft respektiere.
- mich verpflichte, Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen und auch auf Zeichen von Vernachlässigung zu achten.
- die Intimsphäre und das Schamgefühl des anderen zu achten sowie dessen individuelle Grenzempfindungen wahrzunehmen und zu respektieren.
- darauf achte, dass körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Spielen, Übungen, Ermunterung, Trost oder Gratulation von diesen gewollt sind und das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
- anderen Rückmeldung gebe und auch mein eigenes Verhalten in Gesprächen reflektiere.

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_